



## Förderung von Schutzmaßnahmen

Die Sorgfaltspflicht bei der Tierhaltung (BGB §833; §834), und die tägliche Inaugenscheinnahme der Tiere (§4 Tier-SchNutZV) sollte in Luchsgebieten ausgeübt werden.

Die bestehende Zäunung sollte dem derzeitigen „Stand der Technik“ im Sinne der allgemeinen Gefahrenabwehr entsprechen.

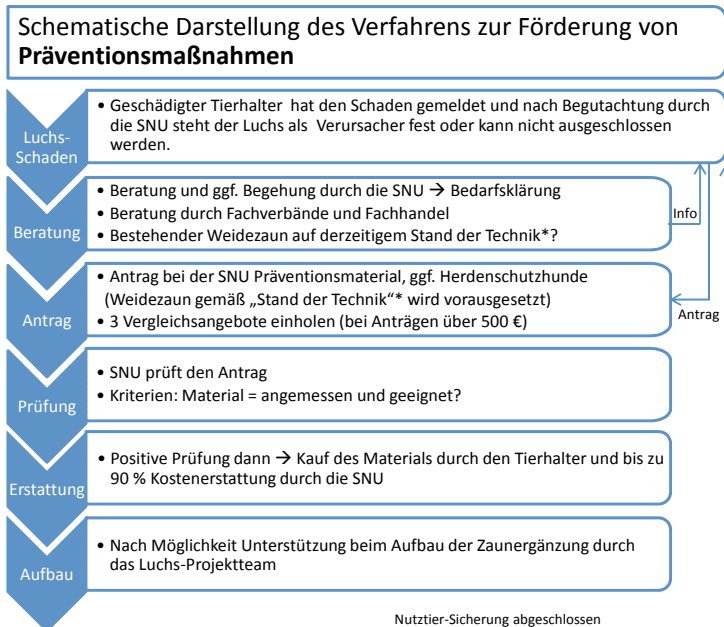
Luchsübergriffe gelten als sehr selten. Daher werden ausschließlich betroffene Tierhalter bei der Ergreifung von Präventionsmaßnahmen finanziell unterstützt.

Der Kauf von ergänzendem Zaunmaterial zur Erfüllung des Mindestschutzes wird mit einem Zuschuss von bis zu 90% gefördert. Im Einzelfall kann auch der Kauf von Herdenschutztieren gefördert werden. Das Projektteam kann beratend unterstützen und beim Aufrüsten der Weiden helfen. Die Abbildung 2 verdeutlicht die Vorgehensweise bei der Präventionsförderung.



### Antrag auf Förderung

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)  
Diether-von-Isenburg-Str. 7,  
55116 Mainz  
Telefon 06131-165070  
kontakt@snu.rlp.de



SNU = Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz  
\*Stand der Technik : gemäß aid-Broschüre „Sichere Weidezäune“ (04/2016)



## Schutzmaßnahmen

Für betroffene Tierhalter hat sich die Elektrifizierung von Zäunen zur Luchs-Abwehr bewährt. Auf das Schließen von Einschlußflöchern und das allseitige Zäunen muss geachtet werden. Die direkte Nähe der Zäune zu Einstiegshilfen wie Bäumen mit tiefsitzenden Kronen sollte vermieden werden. Aufgrund der vielfältigen Aspekte beim Einsatz von Herdenschutztieren sollten sich Tierhalter im Vorfeld gut informieren und den Austausch mit dem Projektteam und erfahrenen Kollegen suchen.

## Mindestschutz

Damit Luchs sich nicht an Nutztiere als Beute gewöhnen, sollen bei wiederholten Übergriffen auf eine Herde Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Nach dem dritten Luchsübergriff innerhalb von 12 Monaten auf die gleiche Herde soll daher der Zaun auferüstet und der Mindestschutz erreicht werden. Dieser ist Voraussetzung für die volle Schadenskompensation bei weiteren Übergriffen, wobei die Übergangszeit ein Jahr beträgt.

### Weiden

- Elektronetzäune
- Vier-Litzenzäune
- mindestens 90 cm hoch
- Spannung von min. 3.000 V
- min. 0,3 J Impulsenergie
- Litzenabstand maximal 25 cm, unterste Litze maximal 20 cm über Grund.



- Drahtgeflechtzäune, mindestens 90 cm hoch
- durchschlupfsicherer Bodenabschluss
- 2-3 elektrifizierte Drähte oberhalb des Zauns (maximaler Abstand je 20 cm)
- Spannung von mindestens 3.000 V
- min. 0,3 J Impulsenergie

### Wildgehege

- Drahtgeflechtzäune, mindestens 180 cm hoch
- durchschlupfsicherer Bodenabschluss
- 2-3 elektrifizierte Drähte oberhalb des Zauns (maximaler Abstand je 20 cm)
- Spannung von mindestens 3.000 V
- min. 0,3 J Impulsenergie



# HAFTUNGSFRAGEN

Mit der Rückkehr der Großkarnivoren kommt häufig die Frage auf, wer im Fall eines Ausbruchs für die Schäden aufkommt. Daher sollen hier die wichtigsten Informationen zum Thema Haftung bei Herdausbruch dargestellt werden.

Generell gilt gemäß BGB (§ 833, § 834), dass Tierhalter für Schäden durch ihre Tiere gegenüber Dritten haften. Gewerbliche Nutztierhalter können sich von Ansprüchen entlasten, wenn sie nachweisen, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen sind oder der Schaden auch eingetreten wäre, wenn sie dieser nachgekommen wären. Die Ursache für den Ausbruch ist für die Frage der Haftung nicht relevant. Wenn die Sorgfaltspflicht beachtet wurde, kann sich der gewerbliche Nutztierhalter vom Anspruch Dritter befreien. Daher sollten Hobbyhalter die Anmeldung als Nebenerwerbslandwirt prüfen. Zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht gehört unter anderem: die tägliche Inaugenscheinnahme der Tiere und die gewissenhafte Dokumentation der Begutachtung durch Eintragung z.B. in ein Weidetagebuch. Der Zaun soll dem aktuellen „Stand der Technik“ entsprechen (siehe aid-Broschüre „Sichere Weidezäune“).

Generell ist der Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung sehr zu empfehlen, unabhängig davon ob Hobby- oder gewerblicher Tierhalter. Die Versicherung kann bei gewerblichen Haltern unberechtigte Ansprüche abwehren, sofern die Einhaltung der Sorgfaltspflicht nachweisbar ist. Bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflicht, kann die Versicherung die verursachten Sach-, Personen- und Vermögensschäden decken. Bei Hobbyhaltern kommt bei jedem Schadensfall die Haftpflichtversicherung zum Tragen.



# SCHONTEFFILIE

Der Luchs zurück im Pfälzerwald

Infos für Tierhalter







## Das LIFE Luchs Wiederansiedlungsprojekt



Das Projekt der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU), hat zum Ziel im Biosphärenreservat Pfälzerwald - Nordvogesen eine Luchspopulation zu etablieren. Hierfür sollen von 2016 - 2020 insgesamt 20 Luchse aus der Schweiz und den Karpaten im Pfälzerwald freigelassen werden.

Langfristig soll das Überleben der Art in Mittel- und Westeuropa durch ein Netzwerk von Teilpopulationen gesichert werden.

Das grenzüberschreitende Biosphärenreservat mit seinen ~ 3.100 km<sup>2</sup> bietet dabei Lebensraum für ungefähr 45 ausgewachsene Luchse. Mit Halsbandsendern können die freigelassenen Tiere im ersten Jahr geortet und deren Aktionsräume festgestellt werden. Ein umfangreiches Monitoring mit Fotofallen und eine wissenschaftliche Begleitung sind Teil der Wiederansiedlung. Alle Interessensgruppen sind bei dem projektbegleitenden regionalen Beirat, dem sogenannten Luchsparlament, vertreten und können so das Projekt mitgestalten. Ein breites Bündnis von Verbänden, Vereinen und Institutionen unterstützt das Projekt. Von besonderer Bedeutung für den Projekterfolg ist die Unterstützung der Landesverbände der Schaf- & Ziegen- sowie der Wildgehegehalter und die Akzeptanz ihrer Mitglieder gegenüber dem Luchs. Dank der modernen Elektrozaune sind die Interessen von Nutztierhaltern sowie des Artenschutzes in Einklang zu bringen.

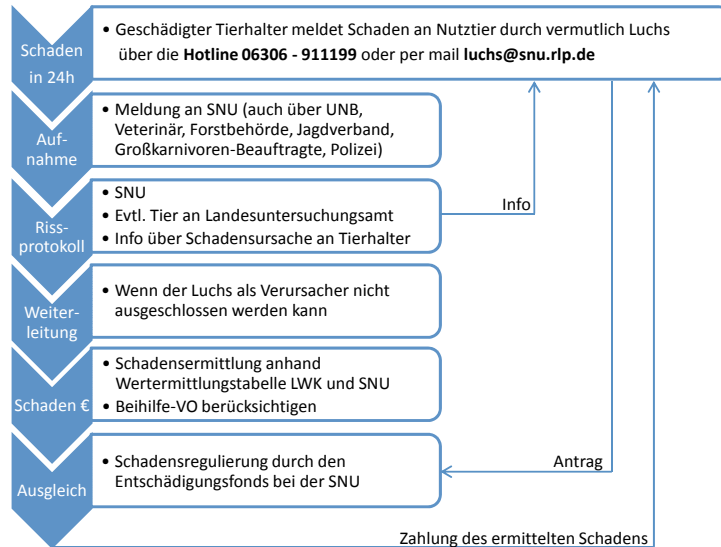
## Ausgleichszahlungen & Förderung

Erfahrungen aus anderen Luchsgebieten zeigen, dass Übergriffe von Luchsen auf Schafe, Ziegen und Gehegewild selten sind und meist nur ein Tier getötet wird. Daher besteht auch keine Notwendigkeit für die flächendeckende Einführung von Präventionsmaßnahmen.

Zur Förderung der Akzeptanz der Nutztierhalter gegenüber dem Luchs hat das Land den **Managementplan zum Umgang mit Luchsen in RLP** in Kraft gesetzt. Das Land trägt damit auf freiwilliger Basis Sorge dafür, dass **Nutztierrisse** gemäß der Tierwerttabelle der LWK **wie auch Folgeschäden** (z.B. Zauschäden, verunglückte Tiere, Verlammlung, Tierarztkosten, Erkrankungen), die vom Luchs verursacht wurden oder dieser als Verursacher nicht auszuschließen ist, **entschädigt werden**.

Die **Anträge** auf Schadensregulierung und Präventionsförderung erfolgen über die SNU.

### Schematische Darstellung des Verfahrens zur **Kompensation bei Schäden** durch den Luchs in Rheinland-Pfalz



SNU = Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz  
LWK = Landwirtschaftskammer

## IM SCHADENSFALL



Sie haben eins ihrer Tiere tot aufgefunden und haben den Verdacht, dass ein Raubtier der Verursacher sein könnte?

Wir haben für Sie eine Handlungsempfehlung zusammengefasst, der Sie Schritt für Schritt folgen können.

1. **Sichern Sie Ihre Tiere**, halten Sie andere Tiere vom Riss fern. **Schützen Sie Spuren** des Verursachers vor starken Witterungseinflüssen und anderen Tieren durch Abzäunen, Abdecken mit Planen oder ähnlichem.

2. Kontaktaufnahme  
Melden Sie sich schnellstmöglich bei der Hotline: **06306-911199**  
[www.luchs-rlp.de](http://www.luchs-rlp.de)

3. Zeitnah erfolgt eine Rückmeldung durch die SNU; nach **Rücksprache** erfolgt eine Rissbegutachtung vor Ort.

4. **Für die Sicherung von DNA-Spuren bleibt nur ein Zeitfenster von 24 Stunden**. Zur weiteren Klärung kann der Kadaver am Landesuntersuchungsamt in Koblenz obduziert werden.

6. **Notfallprävention**  
Das Luchsprojekt hält einen Elektronzaun und Blinklampen (kurzfristigen Schutz) zur Ausleihe bereit.

## STECKBRIEF LUCHS



- Schulterhöhe: 50 - 70 cm
- Länge: 80 - 120 cm
- Gewicht: ~15 - 25 kg
- Fell: gelblich mit dunklen Flecken/ Rosetten
- Merkmale: Stummelschwanz, Backenbart und Pinselohren
- Jagdart: Pirsch- und Lauerjäger
- Nahrungsbedarf: ~1 - 3 kg Fleisch / Tag

### Fortpflanzung:

- Ranzzeit: Ende Februar bis Anfang April
- Tragzeit: ~72 Tage
- Wurfgröße: ~2 Jungtieren (1 - 5)
- Jungtiersterblichkeit bis 75 % (1. & 2. Jahr)
- Abwanderung der Jungtier mit ~10 Monaten

### Sozialstruktur

- Einzelgänger, territorial
- Reviergrößen: 50 - 400 km<sup>2</sup> (♀ < ♂)
- Kuder-Revier überlappt ~1 - 3 Katzenreviere
- konservatives Ausbreitungsmuster
- keine Besiedelung verbreitungsferner Lebensräume

## KONTAKT



In Rheinland-Pfalz ist die Stiftung Natur und Umwelt Ansprechpartner bei Nutztierissen und mit der Dokumentation und Bewertung von Nutztierissen mit Verdacht auf Luchs betraut. Die Bewertung der Fälle erfolgt, nach Prüfung aller Hinweise, durch das Team der SNU. Zusätzlich stehen für die Überprüfung des Verdachts auf Luchs Wildkameras für den direkten Einsatz am Riss zur Verfügung.



**Im Fall eines Schadens**  
Hotline: 06306-911199, E-Mail: [luchs@snu.rlp.de](mailto:luchs@snu.rlp.de)  
Weitere Informationen finden Sie unter: [www.luchs-rlp.de](http://www.luchs-rlp.de)

Wenn Sie Fragen haben oder weiterführende Informationen benötigen, steht Ihnen das Projekt-Team gerne zur Verfügung.  
Telefon: 06306-911156

Die Informationen in diesem Falblatt stellen einen Auszug aus dem Managementplan für den Umgang mit Luchsen in Rheinland-Pfalz (Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Juni 2016) dar.

Herausgeber: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland Pfalz  
V. i. S. d. P. Jochen Krebühl  
Fotos: SNU; Pixabay.de, Manfred Wölfl, Laurent Geslin (Titel oben und ausgezeichnete)  
Gestaltung: [a@eisingerdesign.de](mailto:a@eisingerdesign.de)  
1. Auflage, Juli 2016